

Der Oeconomist.

Erzeugungsbefchränkungen in der Baumwollindustrie.

Von Artur Kuffler.

Wien, 15. September.

Während bezüglich der meisten Artikel, die aus ausländischen, insbesondere überseeischen Rohstoffen hergestellt werden, schon seit längerer Zeit behördliche Verfügungen getroffen werden mußten, um sie in erster Linie dem Militärbedarf dienstbar zu machen, konnte sowohl in Deutschen Reiche als in der Monarchie von besonderen Anordnungen für die Verwendung von Baumwolle bisher Abstand genommen werden, weil es während des größten Teiles des ersten Kriegsjahres den Bemühungen der hierfür geschaffenen Organisationen sowie der einzelnen Interessenten gelungen ist, genügende Mengen insbesondere aus den Vereinigten Staaten zu beziehen. Seit Ende Mai haben sich diese Verhältnisse aber geändert und die Erklärung von Baumwolle zur unbedingten Bannware und die teils freiwillig, teils erzwungen erlassenen Ausfuhrverbote der neutralen Länder lassen weitere Importe dieses Rohstoffes zunächst unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich erscheinen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, einen Wirtschaftsplan für die bereits im Inlande befindlichen Vorräte an roher Baumwolle und daraus hergestellten Erzeugnisse aufzustellen, um diese Vorräte in systematischer Weise für den jeweils wichtigsten Bedarf verwenden zu können. Die einfachste und radikalste Art der Durchführung eines solchen Wirtschaftsplanes, das ist die Beschlagnahme aller Vorräte zugunsten der Militärverwaltung, erscheint unnötig und ungangbar, da die Armee auf lange Zeit mit allem Nötigen versehen ist. Es handelt sich somit lediglich darum, eine Reserve zu schaffen, damit der Armeebedarf aus den vorhandenen Vorräten auch dann gedeckt werden kann, wenn die jetzigen Verhältnisse für eine bisher unvorhergesehene Zeitdauer anhalten.

Die heute publizierten Verordnungen des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung, die im allgemeinen die gleichen Tendenzen haben wie die bereits vor einiger Zeit im Deutschen Reiche erlassenen Verfügungen, wollen den angestrebten Zweck durch eine Reihe von Maßnahmen erreichen.

In erster Linie steht die Vorratserhebung. Es ist wohl ganz klar, daß nicht nur alle weiteren Verfügungen, sondern insbesondere die Handhabung der heute erlassenen Verordnung in erster Linie eine genaue Kenntnis derjenigen Mengen von Rohmaterial, Halb- und Ganzfabrikaten zur Voraussetzung hat, mit denen allein die Monarchie während der Dauer des jetzigen Zustandes sicher rechnen kann. Die Vorratserhebung soll bezüglich der Baumwolle und Garne eine allmonatliche sein, während sie für fertige Waren und konfektionierte Artikel zunächst nur einmal stattfinden soll. Außerdem muß jeder, der einen direkten Auftrag der Militärverwaltung hat, diejenigen Mengen anmelden, zu deren Lieferung er auf Grund solcher Aufträge am 30. September noch verpflichtet ist.

Seitens der Industrie sind schon während der ganzen Dauer des Krieges periodische Vorratserhebungen vorgenommen worden. Diese können aber den angestrebten Zweck nicht lückenlos erfüllen, da sie einerseits bisher in gewissem Sinne auf freiwilligen und somit nicht unter Strafanktion stehenden Angaben beruhten, andererseits nur industrielle Betriebe umschlossen haben, während ein großer Teil der Vorräte sich im Handel und in Konfektionsbetrieben befinden dürfte. Die mit der neuen Verordnung vorgeschriebene Vorratserhebung erstreckt sich auf jedermann, der mehr als 300 Kilogramm Baumwolle, beziehungsweise Garne, oder mehr als 500 Meter Stoff oder 500 Stück konfektionierte Artikel im Besitze

oder in Verwahrung hat. Es sind somit nicht nur die Fabrikanten, sondern alle Kaufleute, Manipulanten, Konfektionäre, Färber, Bleicher und Baumwollwaren verarbeitenden gemeinnützigen Vereine, wie Nähstuben u. dgl., zur Vorratsanzeige verpflichtet. Die Vorratsanzeigen haben nach dem Stande vom 30. September, und zwar ausschließlich auf den hierzu zur Verfügung gestellten amtlichen Formularen zu erfolgen. Die Hinausschiebung des Termins der Vorratsaufnahme findet ihren Grund darin, daß die Regierung den beteiligten Kreisen Gelegenheit geben will, alle Vorbereitungen zu treffen, damit die Vorratsaufnahme einwandfrei nach den Methoden einer kaufmännischen Inventur erfolgen könne. Die ausgefüllten Anzeigeformulare müssen bis 8. Oktober an die mit der Durchführung der Aufnahme betraute Vereinigte österreichische und ungarische Baumwollzentrale eingesandt werden.

Von der Verpflichtung der Anzeige sind nur Detailhändler befreit, die die anzeigepflichtige Ware ausschließlich oder doch vorwiegend im Ausschchnitt oder stückweise verkaufen.

Die nächste wichtige Bestimmung betrifft die Verarbeitung von Baumwolle.

Vom Inkrafttreten der Verordnung angefangen, ist die Verarbeitung von Baumwolle jeder Art nur insoweit zulässig, als dies zur Erfüllung von mittelbaren oder unmittelbaren Militäraufträgen oder zur Erzeugung von Garnen für andere speziell bezeichnete wichtige Artikel, wie Nähzwirn, Strickgarn, Sackstoffen, erforderlich ist. Diese Verwendung ist durch Bescheinung nachzuweisen, auf denen sowohl der direkte Beereslieferant, als alle Sublieferanten an Eides Statt bestätigen, daß die betreffenden Mengen an Garn, beziehungsweise Waren zur Erfüllung eines bestimmten Militärauftrages benötigt werden. Aufträge der k. u. k. und königlich ungarischen Behörden werden den Militäraufträgen gleich geachtet.

Für die Baumwollspinnereien und Baumwolle verarbeitenden Abfälle und Biocamelwollspinnereien ist eine

Uebergangsfrist von 14 Tagen vorgesehen, in welchen sie Baumwolle auch ohne solche Nachweise verspinnen dürfen, jedoch muß der Betrieb während dieser 14 Tage auf ein Drittel des normalen eingeschränkt werden. Hierdurch ist den Fabriken die Möglichkeit gegeben, von ihren Käufern Bestätigungen über die Verwendung der Garne zu beschaffen, ohne daß dadurch die Betriebe zu einem sofortigen Stillstand kommen müssen.

Diese Uebergangsfrist gilt jedoch für andere Baumwolle verarbeitende Unternehmungen als Spinnereien nicht. Diese Unternehmungen dürfen vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung höchstens 5000 Kilogramm beliebig verwenden, sonst aber Baumwolle nur für den Bedarf der Militärverwaltung oder anderer Behörden verarbeiten.

Durch diese Verfügungen wird die Rohbaumwolle, die sich am heutigen Tage in der Monarchie befindet, soweit sie nicht für die bereits bestehenden Aufträge der Militärverwaltung benötigt wird, für den späteren Bedarf der Armee reserviert, während der Verkauf und die Ablieferung der fertigen Garne keinerlei Einschränkung erfährt. Ebenso beziehen sich die Verfügungen nicht auf Baumwolle, die nach dem 1. September aus dem Auslande in die Monarchie gebracht wird.

Während die erste Verordnung sich lediglich an die Rohbaumwolle verarbeitenden Betriebe, also in erster Linie an die Spinnerei, wendet und ausschließlich Beschränkungen für die Verwendung roher Baumwolle vorseht, richtet sich die zweite Verordnung an die Garnverbrauchende Industrie. Die für die Spinnerei getroffenen Bestimmungen üben automatisch ihre Wirkung auf die Nachindustrie, also Weberei, Wirkerei usw., aus, da neue Garne nur mehr gegen Nachweis der Verwendung von Militäraufträgen usw. erzeugt werden dürfen. Die zweite Verordnung enthält aber auch Bestimmungen über die Verwendung der bereits fertigen Garne und daraus hergestellten Waren. Die